

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung**  
**des Kaisersaals und der Philippskirche der Stadt Bad Sobernheim**

vom 13. Jan. 2022

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Kaisersaal und Philippskirche stehen in der Trägerschaft der Stadt Bad Sobernheim und umfassen im Sinne dieser Satzung folgende Räumlichkeiten: Philippskirche insgesamt, großer Saal, Bühne mit Nebenraum, Küche mit Vorratsraum, Toiletten, Abstellräume.
- (2) Soweit Kaisersaal bzw. Philippskirche nicht für Zwecke der Stadt oder Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen benötigt werden, stehen diese den Bürgern, Vereinen, Verbänden usw. zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Mit der Inanspruchnahme des Kaisersaales bzw. der Philippskirche oder eines oder mehrerer Räume, erkennen die Benutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen in vollem Umfang an.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung von Kaisersaal und/oder Philippskirche ist bei der Verwaltung der Stadt Bad Sobernheim (Verbandsgemeindeverwaltung) zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Vertrag, in dem Nutzungszweck, Nutzungsumfang, Nutzungsdauer sowie eventuelle Benutzungsaufgaben festgelegt sind. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung. Veranstaltungen von Bürgern, Vereinen, Verbänden etc. der Stadt Bad Sobernheim sowie der Evangelischen Kirchengemeinde werden vorrangig berücksichtigt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Benutzer auch die evtl. ergänzenden Auflagen und Hinweise des Vertrages (Abs. 1) uneingeschränkt an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung.
- (4) Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

### § 3 Hausrecht

Das Hausrecht an Kaisersaal und Philippskirche übt die Stadt Bad Sobernheim sowie der von ihr Beauftragte aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### § 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen die genutzten Räumlichkeiten, insbesondere Boden, Wände sowie alle Einrichtungsgegenstände, schonend und pfleglich behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind sofort der Stadt oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (3) Die erforderlichen Schlüssel werden vom Beauftragten der Stadt übergeben. Er weist den Benutzer oder die von ihm beauftragte Person in die Handhabung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ein.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten und die Nebenräume zu reinigen und in den Übergabezustand zu versetzen. Die Utensilien zum Reinigen werden nicht von der Stadt gestellt. Ein Abnahmetermin mit dem von der Stadt Beauftragten ist zu vereinbaren.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind von den Benutzern zu tragen.
- (6) Eine Abtretung bereits zugesagter Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

### § 5 Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Der Benutzungstag beginnt um 10:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 10:00 Uhr. Pro Benutzungstag werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Kaisersaal:**

Privatnutzung/Vereine Einwohner	200,00 Euro
Privatnutzung/Vereine Auswärtige	350,00 Euro
Ortsansässige Betriebe	250,00 Euro
Auswärtige Betriebe	400,00 Euro
Puppentheater pauschal	100,00 Euro
Schulveranstaltungen pauschal (Zeugnisfeiern, sonstige Veranstaltungen)	100,00 Euro

#### **Philippskirche**

Nutzung durch Einwohner in Verbindung mit einer Kaisersaalbuchung	gebührenfrei.
Nutzung durch Auswärtige in Verbindung mit einer Kaisersaalbuchung	100,00 Euro.

- (2) Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Benutzungstag ein Nachlass i. H. v. 25 % auf die Benutzungsgebühr gewährt.

- (3) Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 10 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen.
- (4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist eine Kautions von 200,00 Euro bis 14 Tage vor der Veranstaltung zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt, bzw. mit den angefallenen Kosten/Gebühren verrechnet.
- (5) Im Falle einer Stornierung bis max. 14 Tage vor Nutzungsbeginn, wird eine Stornogebühr i. H. v. 10 % der ursprünglichen Benutzungsgebühr, fällig. Im Falle einer Stornierung unter 14 Tagen vor Nutzungsbeginn, wird eine Stornogebühr i. H. v. 50 % der ursprünglichen Benutzungsgebühr, fällig.
- (6) Die Stadt kann in Einzelfällen von den vorstehenden Regelungen abweichen.
- (7) Ortsansässige Vereine können einmal pro Kalenderjahr den Kaisersaal für eine Vereinsveranstaltung gebührenfrei nutzen. Die entstandenen Betriebskosten gemäß Abs. 8 werden berechnet.
- (8) Die Betriebskosten (Strom, Wasser, Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs gesondert abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind pauschal abgerechnete Benutzungen wie Puppentheater und Schulveranstaltungen.
- (9) Kosten bei Bruch von Geschirr/Glas etc. werden gemäß der Wiederanschaffungskosten in Rechnung gestellt.
- (10) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich bei Inaugenscheinnahme durch den Benutzer befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Stadt nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendma-

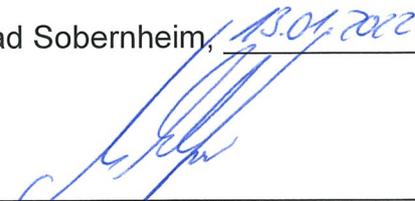
chung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die der Stadt am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.  
(2) Weiterhin tritt die Benutzungsordnung vom 17. März 2015 außer Kraft.

Bad Sobernheim, 13.01.2022

  
\_\_\_\_\_  
Michael Greiner  
Stadtbürgermeister



### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.